

## **BGer 1B\_181/2009 vom 2. Juli 2009**

Bundesgericht, 2009-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_181\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_181_2009)

FR: TF 1B\_181/2009 du 2 juillet 2009

IT: TF 1B\_181/2009 del 2 luglio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_181/2009

Urteil vom 2. Juli 2009

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Féraud, Präsident,

Bundesrichter Fonjallaz, Eusebio,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Parteien

X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofplatz 3A, 4410 Liestal.

Gegenstand

Haftverlängerung,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. Juni 2009

des Strafgerichts Basel-Landschaft, Präsidentin.

In Erwägung,

dass die Präsidentin des Strafgerichts Basel-Landschaft mit Verfügung vom 27. Mai 2009 die am 27. März 2009 gegen X.\_\_\_\_\_ verlängerte Sicherheitshaft um weitere 4 Wochen, d.h. bis 24. Juni 2009, verlängert hat;

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Juni 2009 (Verfahren 1B\_157/2009) die Verfügung der Präsidentin des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 27. Mai 2009 aufgehoben und die Sache zum neuen Entscheid an diese zurückgewiesen hat, damit diese einen Entscheid treffe, der den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG genügt;

dass die Präsidentin des Strafgerichts Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. Juni 2009 die am 27. März 2009 verlängerte Sicherheitshaft "rückwirkend per 27. Mai 2009 bis 24. Juni 2009 verlängert" hat;

dass X. \_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 24. Juni 2009 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht eingereicht und eine Verletzung des Rückwirkungsverbots und des Grundsatzes ne bis in idem geltend gemacht hat;

dass die Präsidentin des Strafgerichts Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. Juni 2009 in Nachachtung des bundesgerichtlichen Urteils nochmals über die in der aufgehobenen Verfügung vom 27. Mai 2009 verlängerte Sicherheitshaft befunden hat;

dass nicht ersichtlich ist, inwiefern sie dabei das Rückwirkungsverbot oder den Grundsatz ne bis in idem verletzt haben sollte;

dass die Beschwerde, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermag, als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist;

dass angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG );

dass die Gerichtskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft und dem Strafgericht Basel-Landschaft, Präsidentin, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Juli 2009

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Féraud Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.